



Studien- und Prüfungsreglement über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms im Fachbereich Gesundheit (SPR FBG)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²) und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Das Reglement regelt die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule.

Studienpläne

Art. 2 ¹ Die Departementsleitung erlässt für jeden Studiengang einen Studienplan, der die Einzelheiten regelt.

² Die Studienpläne enthalten mindestens folgende Angaben:

- a Studiengangsstruktur
- b Abschlusskompetenzen
- c Modulbeschreibungen
- d Präsenzpflcht
- e Ausführungsbestimmungen zu
 - Qualifikationen und Prüfungen
 - Studienbegleitung
 - Studienbegleitender Praxisarbeit
 - Thesis
 - Zusatzmodulen

Studienvoraussetzungen

Art. 3 ¹ Die Voraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 25 FaG³ und Artikel 47 ff. FaV⁴ sowie dem Zulassungsreglement für den Fachbereich Gesundheit gemäss Artikel 55 FaV.

² Wer an einer anderen Fachhochschule in einem Studiengang in Gesundheit wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird nicht zum Studium in den gleichen Studiengang des Fachbereichs Gesundheit zugelassen.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ BSG 435.411.

⁴ BSG 436.811.



Anerkennung von Studienleistungen

Art. 4 ¹ Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich erbracht wurden, können auf ein schriftliches Gesuch hin von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.

² Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

³ Mindestens ein Drittel der für das Bachelor-Diplom erforderlichen Studienleistungen muss im Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule erbracht werden.

Regelstudienzeit

Art. 5 ¹ Die Studienpläne im Fachbereich Gesundheit erlauben es, die für das Bachelor-Diplom erforderlichen Studienleistungen im Vollzeitstudium in der Regel in drei Jahren zu absolvieren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.

² In der Vorgabe gemäss Absatz 1 sind allfällig zu absolvierende Zusatzmodule gemäss bundesrechtlichen Vorgaben nicht enthalten.

Studienbegleitung

Art. 6 ¹ Die Studierenden sind während der Studienzeit angemessen zu begleiten.

² Die Fachbereichsleitung erlässt das Konzept zur Studienbegleitung.

³ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Interdisziplinarität

Art. 7 ¹ Der Fachbereich Gesundheit stellt den Studierenden aller Studiengänge Übungsfelder interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Verfügung.

² Die Studierenden können neben den Modulen des Studiengangs, für welchen sie eingeschrieben sind, auch Module eines anderen Studiengangs besuchen.

Beurlaubung von Studierenden

Art. 8 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter beurlaubt werden.

² Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird der Urlaub jeweils für ein Semester bewilligt. Nach Erteilung der vierten Bewilligung kann eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltung besuchen, sind jedoch zum Erbringen von Kompetenznachweisen bzw. Teilkompetenznachweisen berechtigt, sofern sie sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.



Studienausschluss	<p>Art. 9 Vom Weiterstudium wird ausgeschlossen, wer die formellen Bedingungen für das Weiterstudium oder für den Erhalt des Bachelor-Diploms gemäss Artikel 27 nicht mehr erfüllen kann oder gegen Artikel 34 des Statutes der Berner Fachhochschule vom 9. November 2005 (FaSt⁵) verstösst.</p>
	<p>2. Module</p>
Begriff	<p>Art. 10 Modulbegriff und Modulkategorien richten sich nach Artikel 4 und 5 KNR.</p>
Beschreibung	<p>Art. 11 ¹ In den Modulbeschreibungen werden die in Artikel 5 und Artikel 6 des KNR aufgeführten Angaben zu den Modulen festgehalten.</p> <p>² Die gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a KNR festzulegenden Eintrittsvoraussetzungen umschreiben wo notwendig die erfolgreich absolvierten Vorgängermodule. Entsprechende Angaben sind in den Studienplänen zu veröffentlichen.</p> <p>³ Module können thematisch in Modulgruppen zusammengefasst werden.</p>
Moduleinschreibung	<p>Art. 12 Die Studierenden haben sich fristgerecht für die Module einzuschreiben.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 13 ¹ Für einzelne Veranstaltungen kann eine Präsenzpflicht für die Studierenden vorgesehen werden, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.</p> <p>² Die Erteilung des Testats erfolgt nur bei Einhalten der Präsenzpflicht.</p> <p>³ Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>
Praxisarbeit	<p>Art. 14 ¹ Studierende im Fachbereich Gesundheit absolvieren im Rahmen ihres Studiums mehrere Module „Studienbegleitende Praxisarbeit“ in geeigneten Institutionen. Die Module „Studienbegleitende Praxisarbeit“ sind befristete und vertraglich geregelte Anstellungsverhältnisse, die dem Studium dienen.</p> <p>² Die zeitliche Anordnung der Module „Studienbegleitende Praxisarbeit“ innerhalb eines Studiengangs wird im Studienplan geregelt.</p> <p>³ Einsätze in den Modulen der „Studienbegleitenden Praxisarbeit“ werden den Studierenden durch das gemäss Fachbereichsreglement zuständige Ressort zugewiesen.</p> <p>⁴ Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>

⁵ BSG 436.811.1.



Thesis

Art. 15 ¹ Vor Abschluss des Studiums muss eine Bachelor-Thesis gemäss Artikel 15 KNR verfasst werden.

² Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren öffentlicher Präsentation.

³ Die Bewertung der Thesis erfolgt durch mindestens eine im Voraus bezeichnete Referentin oder durch mindestens einen im Voraus bezeichneten Referenten, jedoch höchstens durch zwei Referentinnen oder Referenten.

⁴ Kann sich ein Referententeam nicht auf eine Note einigen, gilt die Durchschnittsnote. Differiert ihre Bewertung nur um einen halben Notenwert, so gilt die Note, welche die verantwortliche Referentin oder der verantwortliche Referent des zu prüfenden Moduls erteilt.

⁵ Der Fachbereich Gesundheit fördert die interdisziplinäre Erarbeitung von Bachelorthesen. Das studiengangübergreifende Ressort Bachelor-Thesis koordiniert die Rahmenbedingungen (Termin zur Auftragserteilung, Abgabe, Präsentation, Beurteilung sowie die Modalitäten der Begleitung).

⁶ Die Studierenden legen Thema und Disposition der Bachelor-Thesis der verantwortlichen Referentin oder dem verantwortlichen Referenten zur Genehmigung vor.

⁷ Die Bachelor-Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden.

⁸ Pro Bachelor-Thesis wird eine Note vergeben.

⁹ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Kompetenznachweise

Art. 16 ¹ Kompetenznachweise sind gemäss Artikel 7 KNR zu erbringen. Ein Modul schliesst mit einem Kompetenznachweis ab, der sich aus mehreren Prüfungen bzw. Teilkompetenznachweisen zusammensetzen kann. Erfolgt die Bewertung in einem Modul auf der Basis von mehreren Teilkompetenznachweisen, so gibt die oder der Prüfende zu Beginn des Moduls bekannt, mit welcher Gewichtung die Noten dieser Teilkompetenznachweise in die Gesamtnote einfließen. Die Gesamtnote wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel dieser Teilnoten berechnet.

² Kompetenznachweise werden in vielfältigen methodischen und didaktischen Formen angesetzt.

³ In Gruppen zusammengefasste Module können gemeinsam geprüft werden.

⁴ Kompetenznachweise können auch in Gruppen von zwei oder mehreren Studierenden erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten werden alle Gruppenmitglieder gleich bewertet.

⁵ Das Nähere regeln die Studienpläne.

3. Beurteilung

Grundsatz	Art. 17 Die Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich sinngemäss nach Artikel 9 bis 12 KNR, deren Organisation nach Artikel 18 bis 25 KNR.
Bewertungsformen	<p>Art. 18 ¹ Im Fachbereich Gesundheit werden numerische Noten von 1 bis 6 oder in begründeten Einzelfällen die Prädikate „erfüllt/nicht erfüllt“ erteilt.</p> <p>² Im Studienplan wird geregelt in welchen Modulen welche Bewertungsform angewendet wird.</p> <p>³ Die Noten der Module werden arithmetisch auf halbe bzw. ganze Noten gerundet.</p> <p>⁴ Die nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnittsnote aller promotionsrelevanten numerisch benoteten Module wird bei Studienabschluss im Transcript of Records als ECTS-Note ausgewiesen.</p>
Bestehensnorm	Art. 19 Die Bestehensnorm für ein Modul richtet sich sinngemäss nach Artikel 12 KNR. Die Note wird mit folgender Formel berechnet: erzielte Punktezahl multipliziert mal fünf, dividiert durch maximal mögliche Punktezahl, plus eins.
Information und Termine	<p>Art. 20 ¹ Die zuständigen Prüfenden geben den Studierenden die Informationen gemäss Artikel 19 KNR und die Termine für die Kompetenznachweise rechtzeitig bekannt.</p> <p>² Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>
Beisitz an mündlichen Prüfungen	<p>Art. 21 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der Prüfenden oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche den Verlauf der Prüfung schriftlich dokumentiert.</p> <p>² Audioaufnahmen anstelle einer zweiten Person sind zulässig.</p>
Selbständiges Arbeiten bei Kompetenznachweisen	<p>Art. 22 ¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.</p> <p>² Verstösse werden als Unredlichkeit gemäss Artikel 23 KNR behandelt.</p> <p>³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ergreift Massnahmen gegen unredliches Verhalten.</p> <p>⁴ Das Nähere regeln die Richtlinien der BFH über den Umgang mit Plagiaten sowie die Studienpläne.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	Art. 23 ¹ Die Frist für die Eröffnung der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 14 KNR.

	<p>² Zuständig für die Eröffnung ist die entsprechende Studiengangsleiterin oder der entsprechende Studiengangsleiter.</p>
Wiederholung von Kompetenznachweisen	<p>Art. 24 ¹ Nicht bestandene Kompetenznachweise können ohne nochmalige Moduleinschreibung einmal wiederholt werden.</p> <p>² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen des Studienplans.</p> <p>³ Bei einer Wiederholung des Kompetenznachweises gilt die Note der Wiederholung.</p>
Wiederholung von Modulen	<p>Art. 25 Ein nicht bestanden Modul kann ein zweites Mal belegt werden.</p>
Prüfungseinsicht	<p>Art. 26 ¹ Die Studierenden haben das Recht, bis 30 Tage nach Eröffnung der Resultate, in die Prüfungen Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Das nähere Vorgehen zur Einsichtnahme regeln die Studienpläne. Artikel 27 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG⁶) bleibt vorbehalten.</p>
	<p>4. Studienabschluss</p> <p>Art. 27 ¹ Das Bachelor-Diplom der Berner Fachhochschule in Gesundheit erhält, wer in den durch die Studienpläne vorgeschriebenen Modulen insgesamt mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, wer alle durch bundesrechtliche Vorgaben vorgeschriebenen Zusatzmodule absolviert hat und wer die schriftliche Arbeit der Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat.</p> <p>² Die Bezeichnung des Bachelor-Diploms richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung vom 2. September 2005 des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen⁷.</p>
	<p>5. Rechtspflege</p> <p>Art. 28 Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR und der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.</p>
	<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung eines Erlasses	<p>Art. 29 Das Studien- und Prüfungsreglement über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms im Fachbereich Gesundheit (SPR FBG) vom 5. Februar 2007 wird aufgehoben.</p>

⁶ BSG 107.1.

⁷ SR 414.712.



Übergangsbestimmungen **Art. 30** Für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2010/2011 begonnen haben, gilt das SPR FBG vom 5. Februar 2007 weiter.

Inkrafttreten **Art. 31** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2010

Berner Fachhochschule
Schulrat
siq.
Suzanne Jaquemet, Vizepräsidentin

Bern, 30. Juni 2010

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
siq.
Bernhard Pulver, Regierungsrat